

Art. 85

Statut für die Leitung im Pastoralen Raum**Präambel**

Mit der Entwicklung neuer pastoraler Strukturen verändern sich auch die räumlichen Ebenen der Seelsorge. Dennoch muss die Verkündigung der Frohen Botschaft unter den künftigen Rahmenbedingungen glaubwürdig und verlässlich sein und bleiben. Pfarrübergreifendes Handeln soll und muss gefördert werden. Mit Wirkung zum 01. Januar 2024 wurde die „Ordnung für Pastorale Räume im Bistum Münster“ erlassen (KABl. Nr. 12/2023, Art. 187).

Das vorliegende Statut beschreibt die Akteure im Pastoralen Raum und deren Aufgaben. Leitung benötigt Strukturen und Verbindlichkeit, gleichzeitig braucht es aber auch Möglichkeiten, eigene Impulse zu setzen. Das Statut für die Leitung im Pastoralen Raum schafft diese Strukturen, räumt den Akteuren vor Ort aber auch Freiräume ein, um die Entwicklung der Pastoralen Räume fortzuschreiben.

§ 1 Ziel und Zweck

- 1) Grundlage für die Arbeit der Akteure im Pastoralen Raum sind die fünf Dimensionen des Pastoralen Raumes: Verwirklichungsraum, Sendungsraum, Kooperationsraum, Engagementraum, Möglichkeitsraum (KABl 12/2023, Art. 187, Anlage 1) und der Pastoralplan für das Bistum Münster (KABl 3/2013).
- 2) Nach dem Prinzip der Subsidiarität behalten die verschiedenen Akteure im Pastoralen Raum (Pfarreien, Gemeinden, Einrichtungen, Verbände, Gruppen, Gremien, ...) ihre Selbstbestimmung und Eigenverantwortung.
Auf der Ebene des Pastoralen Raumes können Themen, Bedarfe und Aufgaben durch geeignete Kooperationen im Rahmen der auf dieser Ebene vorhandenen Möglichkeiten fortgeführt und Neues initiiert werden.
- 3) Das Miteinander im Pastoralen Raum soll durch ein kooperatives Verhältnis, Freiwilligkeit der Akteure, Offenheit für Entwicklung und konstruktiven Gestaltungswillen gekennzeichnet sein. Die Rechte und Pflichten der im Pastoralen Raum verorteten Pfarreien/Kirchengemeinden, ihrer Leitenden Pfarrer bzw. Pfarreileitungen und ihrer Gremien bleiben unberührt.

§ 2 Die Organe des Pastoralen Raumes sind

Das Leitungsteam (§§ 3-5)

Der Rat des Pastoralen Raumes (§§ 6-8)

§ 3 Zusammensetzung des Leitungsteams

Das Leitungsteam setzt sich aus fünf Personen zusammen, die wie folgt bestimmt werden:

- 1) Die Priester im aktiven Dienst des Pastoralen Raumes schlagen dem Bischof nach Wahl einen Leitenden Pfarrer zur Ernennung als Mitglied des Leitungsteams vor.
Wenn sich keine Person finden sollte, wird der Bischof eine Person ernennen.
- 2) Die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Pastoralen Raum schlagen dem Bischof nach Wahl eine/n Pastoralreferentin oder Pastoralreferenten zur Ernennung als Mitglied des Leitungsteams vor.
Der explizit für diese Aufgabe freie Beschäftigungsumfang wird mit 20 Prozent beziffert. Vorgeschlagen werden können nur Personen mit 50 Prozent oder mehr Beschäftigungsumfang in diesem Pastoralen Raum.

- 3) Zwei freiwillig Engagierte werden durch den Rat des Pastoralen Raumes gem. § 7 Nr. 3 gewählt und dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen.
Sollte keine oder nur eine freiwillig engagierte Person gefunden werden, besteht das Leitungsteam aus den gewählten und vom Bischof ernannten Mitgliedern. Die Wahl muss im Rat des Pastoralen Raumes wieder aufgerufen werden.
Voraussetzung für die Wählbarkeit der freiwillig Engagierten als Mitglieder im Leitungsteam ist die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche.
- 4) Die für den Pastoralen Raum angestellte Verwaltungsleitung ist geborenes Mitglied des Leitungsteams.
- 5) Das Leitungsteam kann weitere Personen beratend hinzuziehen.
- 6) Nach seiner erstmaligen Konstituierung regelt das Leitungsteam seine Binnenverfassung durch eine Geschäftsordnung (Arbeitsweise, Entscheidungsfindung, Aufgabenverteilung).
- 7) Das Leitungsteam wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzenden. Durch einstimmigen Beschluss kann das Leitungsteam eine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung treffen.

§ 4 Amtszeit des Leitungsteams

- 1) Das Leitungsteam wird nach der Wahl durch eine gemeinsame Ernennung des Bischofs für die Dauer von vier Jahren oder bis zum Ende des Wahlzeitraumes mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt.
- 2) Die freiwillig engagierten Mitglieder des Leitungsteams können ihr Engagement jederzeit beenden.
- 3) Alle Mitglieder des Leitungsteams können bis zu zweimal wiedergewählt werden.

§ 5 Aufgaben des Leitungsteams

- 1) Das Leitungsteam fördert die Zusammenarbeit aller Engagierten im Pastoralen Raum.
- 2) Dazu lädt das Leitungsteam nicht nur zu den Sitzungen des Rates und des Forums des Pastoralen Raumes, sondern auch zu Pastorkonferenzen der hauptberuflich in den verschiedenen pastoralen Feldern Tätigen ein.
Es können darüber hinaus weitere Ausschüsse und Konferenzen einberufen werden.

Pastoralentwicklung

- 3) Das Leitungsteam verantwortet die pastoral-strategische Ausrichtung des Pastoralen Raumes. Das Leitungsteam ist dafür verantwortlich, dass die pastorale Strategie mit den Akteuren im Pastoralen Raum entwickelt wird.
- 4) Das Leitungsteam begleitet und koordiniert die Entwicklung von pastoralen Handlungsfeldern zur jeweiligen Schwerpunktsetzung. Dazu definiert das Leitungsteam Ziele, sorgt für die Bereitstellung der Ressourcen (im Rahmen der Möglichkeiten des Pastoralen Raumes und in Zusammenarbeit mit übergeordneten Stellen) und strukturiert die Aufgaben.
- 5) Das Leitungsteam ist für die verschiedenen Akteure im Pastoralen Raum ansprechbar bzgl. ihrer Aufgaben, Themen und Unterstützungsbedarfe. Es unterstützt sie bei der Identifikation von gemeinsamen Aufgabenfeldern und durch die Vermittlung von potenziellen Kooperationspartnern für die jeweiligen Zielgruppen.
- 6) Im Zusammenwirken mit den Leitungen der Pfarreien koordiniert das Leitungsteam pastorale Vollzüge auf Ebene des Pastoralen Raumes.

Kirchenentwicklung

- 7) Das Leitungsteam vernetzt, wo im Hinblick auf die Pastoralstrategie sinnvoll, Akteure und stärkt dabei die Selbstorganisation und Eigenverantwortung.
- 8) Das Leitungsteam formuliert Grundsätze für die strategische Engagementförderung im Pastoralen Raum. Darüber hinaus unterstützt es die Akteure bei der Implementierung eines strategischen Freiwilligenmanagements.
- 9) Das Leitungsteam steuert die personalen und finanziellen Ressourcen des Pastoralen Raumes unbeschadet der Rechte und Pflichten der in den Pfarreien, Verbänden und Einrichtungen Verantwortlichen.
Langfristig-strategische Entscheidungen treffen die Organe des Pastoralen Raumes gemeinsam.

Kommunikation

- 10) Das Leitungsteam sorgt für die Kommunikation der verschiedenen Akteure auf der Ebene des Pastoralen Raumes.
- 11) Das Leitungsteam ist verantwortlich für die Repräsentanz und Darstellung der pastoralen Arbeit des Pastoralen Raumes nach außen.
- 12) Das Leitungsteam berichtet dem Rat des Pastoralen Raumes in Form eines Tätigkeitsberichts mindestens jährlich über seine Arbeit.

Personalverantwortung

- 13) Hauptberuflich in der Seelsorge tätige Priester, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie Diakone im Hauptamt werden grundsätzlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes eingesetzt.
- 14) Die genauen Einsatzorte werden in einem Einsatz- oder Ernennungsschreiben definiert.
- 15) Konkrete Einsatzorte im Pastoralen Raum sind die Pfarrei, kategoriale Einrichtungen und der Pastorale Raum.
- 16) Für den Einsatzort Pfarrei ist der Leitende Pfarrer/die Pfarreileitung der/die unmittelbare Vorgesetzte.
- 17) Für den Einsatzort kategoriale Einrichtung richtet sich die unmittelbare Vorgesetztschaft nach der vorhandenen seelsorglichen Leitungsstruktur.
- 18) Für den Einsatzort Pastoraler Raum ist/sind die im Leitungsteam bestimmte/n Person/en für die haupt- und nebenamtlich in der Seelsorge Tätigen als unmittelbare/r Vorgesetzte/r benannt.
Dies muss der Pfarrer und/oder die Pastoralreferentin/der Pastoralreferent sein.
Die Vorgesetztschaft kann auch berufsgruppenspezifisch, territorial oder auf andere Weise aufgeteilt sein.
- 19) Die Aufgaben und den jeweiligen Umfang der Einsatzbereiche klären die haupt- und nebenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger gemeinsam mit ihren unmittelbaren Vorgesetzten.
- 20) Die Beschreibung der Aufgabenfelder und die jeweiligen Beschäftigungsumfänge sollen in der Regel schriftlich dokumentiert und zur Personalakte im Bischöflichen Generalvikariat genommen werden.
- 21) Im Verhältnis zur unmittelbaren Vorgesetztschaft liegt die letztverantwortliche Dienstvorgesetztschaft beim Bischof bzw. dem Generalvikar.
- 22) Die Personalverantwortung wird eng zusammen und in Kooperation mit den Verantwortlichen

der Abteilungen Seelsorge-Personal im NRW-Teil des Bistums getragen.

- 23) Die Personalverantwortung für das nicht-seelsorgliche Personal nimmt – sofern entsprechende Gattungsvollmachten vorliegen - die Verwaltungsleitung wahr.
- 24) Das Leitungsteam des Pastoralen Raumes nimmt an der Sorge des Bischofs um das Wohl der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teil, indem es das Konveniat der Priester und anderen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördert, bei längerer und schwerer Krankheit oder erheblichen Auffälligkeiten auf die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter zugeht oder Hilfestellung beim Bischof, beim Weihbischof oder im Bischöfliche Generalvikariat sucht.
- 25) Das Leitungsteam sorgt für die Urlaubs-/ Krankheitsvertretung der hauptberuflichen Mitarbeitenden. Für die Ernennung eines vicarius substitutus ist der Leitende Pfarrer im Leitungsteam verantwortlich. Im Fall einer Verhinderung ist der Generalvikar verantwortlich.
- 26) Das Leitungsteam verabschiedet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst, die in den Ruhestand eintreten oder emeritiert werden.
- 27) Beim Tod einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im pastoralen Dienst trägt das Leitungsteam des jeweiligen Pastoralen Raums dafür Sorge, das Bischöfliche Generalvikariat und den zuständigen Weihbischof zu benachrichtigen und die Vorbereitung der Beerdigung zu veranlassen.

Ressourcenmanagement

- 28) Das Leitungsteam koordiniert den Prozess zur Erstellung der pfarrlichen Immobilienkonzepte unter Beachtung der erarbeiteten pastoralen Strategie für den Pastoralen Raum.
- 29) Der Verwaltungsleitung obliegt die Budgetverantwortung des Pastoralen Raumes im Kirchengemeindeverband. Sie übernimmt die geschäftsführenden Aufgaben im Verbandsausschuss des Pastoralen Raumes.
- 30) Die Verwaltungsleitung stellt in Zusammenarbeit mit dem ganzen Leitungsteam und dem Verbandsausschuss den Entwurf für den Haushaltsplan auf.
- 31) Die Verwaltungsleitung ist die Ansprechperson für die Vermögensgremien im Pastoralen Raum.

Beschlussfassung

- 32) Das Leitungsteam trifft Entscheidungen durch Beschluss in Sitzungen. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einladung zur jeweiligen Sitzung benannt wird.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
Durch einstimmigen Beschluss kann das Leitungsteam eine abweichende Regelung zur Mehrheitserfordernis in der Geschäftsordnung treffen.
- 33) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Durch einstimmigen Beschluss kann das Leitungsteam eine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung treffen.
- 34) Sitzungen des Leitungsteams finden in der Regel in Präsenz statt. Das Leitungsteam kann beschließen, dass Sitzungen virtuell oder in hybrider Form (Präsenz und virtuell) stattfinden. Im Eilfall entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 6 Rat des Pastoralen Raumes

- 1) Der Rat des Pastoralen Raumes setzt sich zusammen aus:

- dem Leitungsteam des Pastoralen Raumes;
 - maximal zwei Personen aus jeder Pfarrei (s. §2 Satzung für die Pfarreiräte im Bistum Münster, KABl 1/2025);
 - max. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den pastoralen Teams aus jeder Pfarrei;
 - weitere Akteure aus dem Pastoralen Raum (Caritas, Verbände, Einrichtungen, ...) können hinzu berufen werden.
- 2) Nach seiner erstmaligen Konstituierung regelt der Rat des Pastoralen Raumes seine Binnenverfassung durch eine Geschäftsordnung (Arbeitsweise, Entscheidungsfindung, Aufgabenverteilung).

§ 7 Aufgaben des Rates des Pastoralen Raumes

- 1) Der Rat des Pastoralen Raumes berät und entscheidet mit dem Leitungsteam über die pastorale Strategie des Pastoralen Raumes.
- 2) Der Rat des Pastoralen Raumes gewinnt Kandidierende für die ehrenamtlichen Mitglieder im Leitungsteam.
- 3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rates des Pastoralen Raumes wählen die ehrenamtlichen Mitglieder im Leitungsteam des Pastoralen Raumes.
- 4) Der Rat des Pastoralen Raumes nimmt den Tätigkeitsbericht des Leitungsteams entgegen.
- 5) Der Rat des Pastoralen Raumes berät das Leitungsteam bei der Vorbereitung des Forums des Pastoralen Raumes (siehe § 9).

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Rates des Pastoralen Raumes

- 1) Sitzungen werden vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Leitungsteams des Pastoralen Raumes mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Durch einstimmigen Beschluss kann der Rat des Pastoralen Raumes eine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung treffen.
- 2) Sitzungen können virtuell in Form von Telefon-, Video- oder Webkonferenzen stattfinden. Über das Format entscheidet der Rat des Pastoralen Raums, im Eilfall der/die Vorsitzende des Leitungsteams des Pastoralen Raumes.
- 3) Eine außerordentliche Sitzung des Rates des Pastoralen Raumes ist einzuberufen, wenn anfallende Themen oder außerordentlicher Regelungsbedarf dies erforderlich machen oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Rates dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Leitungsteam des Pastoralen Raumes beantragt.
- 4) Der Rat des Pastoralen Raumes ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Durch einstimmigen Beschluss kann der Rat des Pastoralen Raumes eine abweichende Regelung zur Mehrheitserfordernis in der Geschäftsordnung treffen.
- 5) Über die Beschlüsse des Rats des Pastoralen Raumes ist unverzüglich ein Protokoll zu erstellen, das von der protokollführenden Person und zwei Mitgliedern des Leitungsteams zu unterzeichnen ist.

- 6) Der Rat des Pastoralen Raumes kann zu seinen Sitzungen Gäste und Fachleute einladen.
- 7) Der Rat des Pastoralen Raumes beruft mindestens einmal jährlich das Forum des Pastoralen Raumes ein (siehe § 9).

§ 9 Forum des Pastoralen Raumes

- 1) Das Forum des Pastoralen Raumes ist der Begegnungsort aller Engagierten und Interessierten im Pastoralen Raum. Es soll Ort für Ideen, Austausch und Kooperation sein.
- 2) Mitglieder des Forums können alle Interessierten und Engagierten im Pastoralen Raum sein und werden. Mitglieder können sowohl natürliche Personen als auch Vereinigungen und Zusammenschlüsse sein.
- 3) An einer Teilnahme Interessierte richten ein formloses Einladungsgesuch an das Leitungsteam des Pastoralen Raumes. Das Leitungsteam entscheidet in Abstimmung mit dem Rat des Pastoralen Raumes über den Zugang zur Versammlung des Forums.
- 4) Das Forum des Pastoralen Raumes
 - tauscht sich zu den Entwicklungen und Bedürfnissen im Pastoralen Raum aus;
 - ist ein Ort der Meinungsbildung zu relevanten pastoralen Fragestellungen und Themen des Pastoralen Raumes;
 - kann eigene Vorschläge zu pastoralen Projekten, Handlungsfeldern, Themen einbringen.
- 5) Das Leitungsteam des Pastoralen Raumes lädt mindestens vier Wochen vor der Versammlung des Forums ein. Die Teilnehmenden des Forums können vor der Versammlung Tagesordnungspunkte anmelden. Die Tagesordnung wird den Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung mitgeteilt. Änderungen der Tagesordnung sind möglich.
- 6) Die Versammlungen des Forums des Pastoralen Raumes finden in der Regel in Präsenz statt. In Ausnahmefällen kann ein virtueller oder hybrider Versammlungsmodus gewählt werden. Die Entscheidung über den Versammlungsmodus obliegt dem Leitungsteam. Ort und Zeit der Versammlungen werden mit der Einladung bekanntgegeben.
- 7) Über die Versammlungen des Forums des Pastoralen Raumes werden Protokolle gefertigt, die dem Rat des Pastoralen Raumes vorgelegt werden.

§ 10 Inkraftsetzung

Das Statut tritt ad experimentum zum 1. Januar 2026 in Kraft und muss spätestens nach fünf Jahren evaluiert werden.

Münster, 05.03.2025

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 420